Hausmitteilung

Dresden.

☐ vertraulich

Fraktion Team Zastrow
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Holger Zastrow

Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften

GZ: (GB 6) 61.5

Datum: 09. NOV. 2026

DVB-Servicepunkt am Hauptbahnhof/Wiener Platz
mAF0173/26

Sehr geehrter Herr Stadtrat Zastrow,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 29. Oktober 2026 beantwortete ich wie folgt:

„Der Servicepunkt der Dresdner Verkehrsbetriebe am Wiener Platz vor dem Hauptbahnhof wurde Ende 2024 geschlossen. Laut einer Ankündigung der DVB sollte der Servicepunkt nun als Ablösepunkt für das Fahrpersonal dienen. Tatsächlich steht das Gebäude bis heute leer. Andere ehemalige Servicepunkte der DVB sind inzwischen gewerblich vermietet, so zum Beispiel am Pirnaischen Platz. Auch für den Servicepunkt am Wiener Platz gibt es gewerbliche Interessenten, die zudem noch eine öffentliche Toilette einbauen würden. Laut Auskunft des Stadtplanungsamtes sei am Wiener Platz aber keine gewerbliche Nutzung möglich, da das der gültige Bebauungsplan nicht erlauben würde. Das erscheint mir doch sehr seltsam, ist doch die DVB dringend auf Mieteinnahmen und die Stadt auf Gewerbesteuereinnahmen angewiesen, um ihr jeweiliges Defizit im Haushalt zu verringern. Zudem ist gleich nebenan der Hauptbahnhof mit Geschäften und auf der anderen Seite der Straßenbahn-Haltestelle sind ebenfalls gewerbliche Nutzungen möglich. Deshalb meine Fragen:

1. **Welche Aussagen trifft der Bebauungsplan in Bezug auf den ehemaligen DVB-Servicepunkt und die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben konkret?“**

Der Bebauungsplan Nr. 123, Dresden-Altstadt I Nr. 15, Prager Straße - Süd/Wiener Platz setzt für die Fläche des DVB-Servicegebäudes auf dem Wiener Platz vor dem Hauptbahnhof, Gemarkung Altstadt I Flurstück 2968/23 eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich fest. Nur eine verkehrsbezogene Nutzung des Gebäudes, was das DVB-Gebäude in der Vergangenheit beinhaltete, ist hier zulässig. Eine gewerbliche Nutzung des Gebäudes widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

2. **„Welche Änderungen müssen seitens der Stadtverwaltung am Bebauungsplan getroffen werden, um den ehemaligen Servicepunkt gewerblich nutzen zu lassen und wie lange dauert das? Welche Voraussetzungen müssen dafür alles geschaffen werden?“**

Unter Umständen kann für eine gewerbliche Nutzung des Gebäudes von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Nutzung keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrsfunktionen und auf Ordnung und Sicherheit hat. Insbesondere die Erschließung des Pavillons bei einer gewerblichen Nutzung wäre anlassbezogen im Einzelfall gemäß avisiertem Nutzungskonzept zu prüfen.

Nachfrage Herr Stadtrat Holger Zastrow:
„Könnten wir erfahren, was genau da in Erwägung gezogen wird?“

Es haben Gespräche zu einer möglichen Nutzung begonnen, die im Moment noch vertraulich zu behandeln sind. Nähere Informationen erfolgen in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften im nichtöffentlichen Teil.

Mit freundlichen Grüßen

Digital signiert von SKuehn3
DN: cn=SKuehn3, ou=LHD_Benutzer
Grund: Stephan Kühn GBL 6
Datum: 2026.11.04 13:32:38 +01'00'

Stephan Kühn
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften

Kenntnisnahme:

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister